
Statuten des Elternvereins

der HLW und des ORG des Schulvereins der Grazer
Schulschwestern

§ 1 Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen Elternverein HLW/ORG des Schulvereins der Grazer Schulschwestern und hat seinen Sitz in Graz, Georgigasse 84.

§ 2 Zweck des Elternvereins

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a. die finanzielle Unterstützung bedürftiger SchülerInnen bei schulbezogenen Veranstaltungen;
 - b. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechtes;
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
 - c. in steter Führung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums bzw. den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern;
 - d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen;
 - e. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken;
 - f. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
- a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
 - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit dem Lehrkörper und der Verwaltung der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1;
 - c. Unterstützung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1, wobei als Vortragende z.B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule sowie die im Referentenverzeichnis des zuständigen Landesschulrates enthaltenen Referenten und Vertreter der Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen;
 - d. Unterstützung von musikalischen, künstlerischen oder sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern;
 - e. Unterstützung von Schulaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)
 - f. Unterstützung bei der Ausgestaltung der, für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern sowie erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.);
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten;
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Eltern und Obsorgeberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für die Begriffe Eltern und Obsorgeberechtigte sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Obsorgerecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht, bei mehreren

Kindern an der Schule eine Stimme für jedes Kind. Die Ausübung des Stimmrechtes erfordert die persönliche Anwesenheit. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.

2. Erst durch die jährliche Zahlung des Mitgliedbetrages wird die Mitgliedschaft im Elternverein begründet.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der fällige Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, durch schriftlichen Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
5. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins in beratender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im §1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Schuljahr wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die Erziehungsberechtigung besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.

4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einzelne Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a. von der Hauptversammlung
- b. vom Vorstand
- c. vom Rechnungsprüfer
- d. vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, an alle Mitglieder des Elternvereins zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3 Abs. 5), die Auflösung des Vereins (§6 lit. j) und die Änderung der Statuten (§ Abs. 6 lit. i) werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen über die Gebarung und Beschlussfassung über dessen/deren Anträge;

- b. Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7;
- e. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die in das Vereinsjahr fallenden Schuljahre;
- f. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
- h. Wahl der ElternvertreterInnen des Schulgemeinschaftsausschusses bei Elternvereinen, an deren Schulen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht;

Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.

- 7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher bei der /beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der / beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- 2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden vom Vereinsvorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Obmann / Obfrau, dessen / deren StellvertreterIn, SchriftführerIn, Schriftführer - StellvertreterIn, KassierIn und Kassier - StellvertreterIn.
3. Der Vorstand tagt je nach Bedarf und wird vom Obmann / Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich, einberufen.
4. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes verlangen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch einzelne Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
6. Der/die SchulleiterIn und die von der Lehrerkonferenz gewählten LehrervertreterInnen, können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vereinsvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung herangezogen werden.
7. Obmann / Obfrau, SchriftführerIn und KassierIn werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre StellvertreterInnen vertreten.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann / die Obfrau.
9. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 8 Absatz 1) bestellt.
10. Grundsätzlich endet die Funktionsperiode für Vorstandsmitglieder mit dem Abgang des Kindes von der Schule (Matura oder andere Ausscheidungsgründe). Mittels Vorstandsbeschluss kann die Funktionszeit im Elternvereinsvorstand jedoch um 1 Jahr verlängert werden.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem gesamten Vorstand vorbehalten sind. Sie/Er ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines
2. Der/die Obmann/Obfrau muss bei der Hauptversammlung einen genauen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorlegen und insbesondere über Veranstaltungen und Initiativen im Sinne des § 2 berichten. Weiters soll die/der Obmann/Obfrau zwecks besserer Zusammenarbeit und Informationsweitergabe den Vereinsvorstand mindestens zweimal pro Schuljahr zu einer Arbeitssitzung einberufen.
3. Bei längerdauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist die/der Obmann/Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird die/der Obmann/Obfrau durch die/den Stv. Obmann/Obfrau vertreten.
4. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obmann/Obfrau und des/der Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten ist auf allen Belegen die Unterschrift des/der Kassiers/in erforderlich. Bei deren Verhinderung ist die Unterschrift des/der jeweiligen Stellvertreters/in einzuholen.
5. Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
6. Der/die KassierIn ist verantwortlich für die Übernahme der Gelder des Elternvereines, sowie für deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes. Über diese Tätigkeit ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
7. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstandes einzuladen. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund gefasster Beschlüsse zu überwachen und alle Vereinsgebarungen (Schriften u. Bücher) zum Ende jeden Schuljahres zu überprüfen und das gefasste Ergebnis der Prüfung dem Vorstand sowie der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Versammlungen des Elternvereins können auch andere Personen (Nicht-Mitglieder) mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 8 Absatz 1).
2. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 15 Auflösung des Elternvereins

1. Die Auflösung des Elternvereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung bzw. dem Wegfall seines Vereinszweckes der Schule, HLW/ORG des Schulvereins der Grazer Schulschwestern, zugeführt.